

Fachinformation:

Düngerechtliche Änderungen 2025

(Stand 02/2025)

In der derzeit geltenden Düngeverordnung (DüV) von 2017 (novelliert in 2020) wurden Regelungen zur Reduzierung von gasförmigen Ammoniakemissionen bei der Düngung getroffen. Für einzelne dieser Regelungen, insbesondere solche, die die organische Düngung betreffen, wurden Übergangsfristen gewährt, um den Betroffenen die Umstellung auf die geforderte emissionsarme Ausbringungstechnik zu ermöglichen. Zum 1. Februar 2025 endeten die Übergangsfristen und es gelten seither die strengeren Anforderungen.

Unverzügliche Einarbeitung von organischen Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland

Gemäß § 6 Abs. 1 DüV müssen seit dem 01. Februar 2025 organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde (bisher innerhalb von vier Stunden) nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet werden.

Unverzügliche Einarbeitung bedeutet, dass diese möglichst parallel erfolgen sollte, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein muss.

Als unbestellt ist Ackerland anzusehen, solange nach der Ernte oder dem Umbruch der Vorkultur keine Wiederbestellung durch aktive Aussaat erfolgt ist. Als unbestellt gilt auch Ackerland, auf dem sich abgefrorenes bzw. abgestorbenes und nicht mehr für eine Nutzung bestimmtes Aufwuchsmaterial (z.B. Zwischenfrüchte) befindet. Hingegen sind Ackerflächen, auf denen eine Folgekultur (auch Zwischenfrucht) bereits vor der Ernte ausgesät wurde (z.B. mit Drohne oder Düngerstreuer) als bestelltes Ackerland einzustufen.

Die Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Ackerland gilt für Gülle, Jauche, Geflügelmist inkl. Geflügelkot, Gärrückstände, Klärschlamm sowie sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind weiterhin Festmist von Huf- und Klauentieren (z.B. Rinder-, Schweine-, Pferdemit) und Kompost sowie flüssige organische Düngemittel mit einem Trockensubstanzgehalt von unter 2 %. Zur Feststellung des TM-Gehalts sind Untersuchungsergebnisse als Nachweis erforderlich.

Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte genutzt werden, die ein vollständiges Einbringen bzw. Einmischen in den Boden bewirken. Die Einarbeitung kann zusammen mit der Ausbringung in einem Arbeitsgang oder absetzig innerhalb der genannten Frist erfolgen.

Streifenförmige Auf- oder Einbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland

Seit dem 1. Februar 2025 dürfen auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden (vgl. DüV § 6 Abs. 3). Die Vorgabe gilt somit für Gülle, Jauche, flüssige Gärrückstände sowie sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff.

Die Anforderungen an die streifenförmige Aufbringung werden insbesondere mit der Schleppschlauch- und Schleppschuhtechnik erfüllt. Als direktes Einbringen in den Boden gelten insbesondere Schlitz- und Injektionstechniken.

Als streifenförmig wird eine Aufbringung angesehen, wenn über die Arbeitsbreite des Ausbringungsgerätes mindestens 50 % der Fläche nicht mit dem flüssigen organischen Düngemittel benetzt wird und der einzelne benetzte Streifen maximal 25 cm breit ist. Bei einer bodennahen Aufbringung soll die Ausbringtechnik nicht mehr als 20 cm über dem Boden applizieren.

Ausnahmen

Gemäß § 6 Abs. 3 DüV kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Ausnahmen von der Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen zulassen.

Es können andere Aufbringungsverfahren genehmigt werden, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die streifenförmige Aufbringung führen. Für die Anerkennung alternativer Aufbringungsverfahren muss ein wissenschaftlicher Nachweis über die Emissionsminderung nach Vorgabe der nach Landesrecht zuständigen Stelle erbracht werden.

Des Weiteren kann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Gegebenheiten eine streifenförmige Aufbringung oder direkte Einarbeitung unmöglich oder unzumutbar ist. Unmöglich oder unzumutbar ist die Aufbringung, wenn die betreffende Ausbringungstechnik auf den betrieblichen Flächen nicht eingesetzt werden kann (z.B. sehr kleinräumige Schläge) oder wenn die Arbeitssicherheit bei der Ausbringung gefährdet ist (z.B. bei starker Hangneigung).

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist in Mecklenburg-Vorpommern die Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) der LMS Agrarberatung GmbH zuständig.

Die Befreiung von der Pflicht zur streifenförmigen Auf- bzw. Einbringung auf Grünland aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Gegebenheiten ist bei der LFB schriftlich zu beantragen. Mit dem formlosen Antrag sind die nachfolgend genannten Auskünfte zu erteilen und Nachweise einzureichen.

- Angaben zum Betrieb (Name, Größe der bewirtschafteten Acker- und Grünlandfläche)
- Angaben zur Fläche bzw. zu den Flächen, für die die Ausnahmegenehmigung beantragt wird (Feldblocknummer, Schlagbezeichnung und -größe)
- Angaben zur vorhandenen Ausbringungstechnik (Typenbezeichnung, Bezeichnung des Verteilorgans, Fassungsvermögen)
- aktueller Laborbericht (nicht älter als 12 Monate) mit Angabe des Trockensubstanz- und Stickstoffgehaltes (Gesamtstickstoff und verfügbarer Stickstoff) des zur Ausbringung vorgesehenen Düngemittels
- geplante Aufbringungsmenge (m³/ha, kg N/ha)
- kurze Begründung zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Ausnahme

Erhöhung der Anrechnung von Stickstoff (Mindestwirksamkeit) aus der organischen Düngung im Aufbringungsjahr

Durch die Pflicht zur Verwendung von emissionsarmer Ausbringungstechnik gelten für Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau fortan die gleichen Stickstoff-Anrechnungsfaktoren (Mindestwirksamkeit im Aufbringungsjahr) wie für Ackerland:

- Rindergülle 60 %,
- Schweinegülle 70 %,
- flüssiger Gärrest 60 %.

Zu beachten ist weiterhin, dass bei Verwendung eigener Untersuchungsergebnisse mit dem Ammoniumstickstoffgehalt gerechnet werden muss, wenn dieser größer als die jeweilige Mindestwirksamkeit ist.

Verlängerung der Aufzeichnungsfrist für Düngemaßnahmen

Die seit der Novelle der DüV im Jahr 2020 geltende Aufzeichnungsfrist für Düngemaßnahmen von zwei Tagen wurde zum 01.01.2025 auf vierzehn Tage verlängert. Grundlage für diese Änderung bildet die im November 2024 erlassene „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“.

Somit haben Betriebe seit dem 01. Januar 2025 vierzehn Tage Zeit, die Düngemaßnahmen nach den Vorgaben von § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen

Landesspezifische Änderungen

N-Düngebedarfsermittlung von Körnerleguminosen

Körnerleguminosen (z.B. Ackerbohne, Erbse) haben aufgrund der Fähigkeit zur Fixierung von Luftstickstoff mittels Knöllchenbakterien (symbiotische N-Bindung) keinen Stickstoffdüngedbedarf. Dennoch kann es insbesondere bei langandauernder Nässe und Kälte im Frühjahr erforderlich sein, die Bestandesetablierung durch eine Stickstoffgabe zu fördern. Bisher wurde für Körnerleguminosen bei Frühjahrsbestellung ein N-Düngebedarf von 60 kg N/ha abzüglich des N_{min}-Wertes (0-30 cm) vorgegeben.

Ab dem Düngejahr 2025 wird der N-Düngebedarf von Körnerleguminosen pauschal auf **30 kg N/ha** festgesetzt. Es sind keine Zu- und Abschläge vom N-Düngebedarf vorzunehmen (kein Abzug für Nmin). Damit entfällt auch die Pflicht zur Nmin-Probenahme zu Körnerleguminosen.

Weiterhin ist eine Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach Maßgabe von § 4 DüV zu Körnerleguminosen nicht erforderlich, sofern keine wesentliche Stickstoffmenge (50 kg Gesamt-N/ha) aufgebracht wird (bei der Ermittlung der aufgebrauchten Stickstoffmenge sind keine Verluste abzuziehen).

Düngebedarfsermittlung von Zweitfrüchten

Bisher galten für ausgewählte Kulturen im Zweitfruchtanbau spezifische Richterträge und N-Bedarfswerte.

Ab 2025 ist bei der Düngebedarfsermittlung für Zweitfrüchte vom N-Bedarfswert der Kultur in Hauptfruchtstellung auszugehen und dieser durch Abschläge für die Ertragsdifferenz anzupassen.

Bei langjährigem Anbau von Kulturen in Zweitfruchtstellung ist deren - im Vergleich zum Anbau in Hauptfruchtstellung geringerer - Durchschnittsertrag bei der Düngebedarfsermittlung zu Grunde zu legen und die Abschläge nach Anlage 4 Tabelle 3 DüV bzw. Tabelle 51 der „Richtwerte zur Umsetzung der Düngeverordnung“ vom N-Bedarfswert vorzunehmen.

Wurde die Kultur zuvor nur als Hauptfrucht oder für die Dauer von weniger als fünf Jahren in Zweitfruchtstellung angebaut, ist der betriebliche Hauptfruchtertrag um 25 % zu reduzieren.

Wird die Kultur erstmalig angebaut bzw. fehlen für Flächen in nitratbelasteten Gebieten betriebliche Erträge für den Zeitraum 2015-2019, ist der Richtertrag nach Anlage 4 Tabelle 3 DüV bzw. Tabelle 51 der „Richtwerte zur Umsetzung der Düngeverordnung“ um 25 % zu reduzieren.

Sofern der Nmin-Wert Bestandteil der N-Düngebedarfsermittlung ist (gilt nicht für mehrschnittiges Feldfutter), ist dieser auch beim Anbau in Zweitfruchtstellung abzuziehen.

Änderungen der Richtwerte zur Umsetzung der Düngeverordnung

In den "[Richtwerten zur Ermittlung des Düngebedarfs von Stickstoff](#)" wurden bei den Ackerfrüchten und Grünlandnutzungen (Tabellen 51 und 52) Kulturen zusammengefasst und einzelne neue Kulturen aufgenommen, insgesamt hat sich deren Anzahl jedoch verringert.

Gleiches trifft auf die "[Richtwerte für Nährstoffgehalte von tierischen Wirtschaftsdüngern](#)" (Tabelle 73) zu. Eine Differenzierung nach Produktionsverfahren und Leistungsklassen erfolgt nun nicht mehr.

Die Änderungen wurden in den betreffenden Tabellen farblich markiert und können somit leicht nachvollzogen werden.

Die geänderten Richtwerte sind im Düngeplanungsprogramm MV (Programmversion 1.12) hinterlegt. Erläuterungen zu diesen und weiteren Änderungen im Düngeplanungsprogramm sind der Fachinformation "[Änderungen im Düngeplanungsprogramm MV ab 2025](#)" zu entnehmen.